



Marktgemeindeamt Greifenburg **9761 Greifenburg, Hauptstraße Nr. 240**

UID Nr.: ATU59363735, Gemeindegennziffer: 20609, DVR 0004855, www.greifenburg.gv.at
Tel.: 04712-216, Fax.: 04712-216-30, E-Mail: greifenburg@ktn.gde.at

Sachbearbeiter: Hr. FV Florian Egger
Zahl: 000-902-1/VA 2022

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Greifenburg vom 20.12.2021, Zahl: 000-902-1/VA 2022, über die Feststellung des Voranschlages 2022

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der geltenden Fassung LGBI. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2 **Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgesetzt:

Erträge:	€ 4.863.200
Aufwendungen:	€ 4.844.300
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0
<u>Zuweisung von Haushaltsrücklagen:</u>	<u>€ 0</u>
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 18.900

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgesetzt:

Einzahlungen:	€ 4.375.400
<u>Auszahlungen:</u>	<u>€ 4.396.800</u>

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 21.400

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten der Postenklasse 5xxxxx (Personal) gegenseitig deckungsfähig.
- b) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 042xxx und 4xxxxx gegenseitig deckungsfähig.
- c) Die Ausgabenposten der Unterabschnitte 2690,7420,7820 sind gegenseitig deckungsfähig.
- d) Sämtliche Ausgaben bei den Unterabschnitten 1630, 1631, 1632, 1633.
- e) Bei Mehreinnahmen in den Unterabschnitten 8500, 8510 und 8520 dürfen, bis zum Ausmaß der Mehreinnahmen, Mehrausgaben getätigt werden.
- f) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 34xxxx und 65xxxx gegenseitig deckungsfähig.
- g) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 6000xx bis 6003xx sowie 6130xx bis 6190xx sowie 6300xx und 6310xx.
- h) Die Ausgabenposten der Unterabschnitte 2110 und 2400 sind gegenseitig deckungsfähig.
- i) Die Ausgabenposten der Unterabschnitte 7100, 6120, 6160 und 6390 sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

Höhe € 648.000

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag samt allen gesetzlich obligatorischen Anlagen und Beilagen ist in der Beilage zur Verordnung, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Brandner e.h.

